

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Gandersheim“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 10.10.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen, gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Name	§ 1
Befugnisse und Aufgabe des Eigenbetriebes	§ 2
Stammkapital	§ 3
Organe des Eigenbetriebs	§ 4
Zusammensetzung und Zuständigkeit des Rats	§ 5
Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses	§ 6
Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung	§ 7
Zuständigkeit des/der Bürgermeister/in	§ 8
Vertretung des Eigenbetriebes	§ 9
Wirtschaftsplan, Buchführung	§ 10
Sonderkasse	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

§ 1

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Bad Gandersheim“.

§ 2

Befugnisse und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadtwerke werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er wird also als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Gandersheim geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Aufgaben des Eigenbetriebs sind:
 - a) die Pflege und Unterhaltung der städtischen Anlagen, Gemeindestraßen, Sport- und Spielplätze, die Instandhaltung der städtischen Gebäude sowie Arbeiten im Kulturbereich der Stadt Bad Gandersheim,
 - b) die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Gandersheim,
 - c) die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Gandersheim (Betrieb, Unterhaltung, Herstellung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

für den Betriebsteil Baubetriebshof	677.303,75 Euro,
für den Betriebsteil Trinkwasserversorgung	154.410,15 Euro,
für den Betriebsteil Schmutzwasserbeseitigung	511.291,88 Euro,
für den Betriebsteil Niederschlagswasserbeseitigung	<u>750.994,22 Euro,</u>
insgesamt	2.094.000,00 Euro

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach dem NKomVG, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 - a) die Grundzüge der Geschäftspolitik,
 - b) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Abdeckung von Verlusten,
 - f) die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - g) den Abschluss von Pacht- oder Betriebsführungsverträgen,
 - h) die Aufnahme von Darlehen,
 - i) die Umwandlung der Rechtsform,
 - j) die Übernahme von Beteiligungen,
 - k) die Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - l) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - m) die Bestellung der Betriebsleitung.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Bad Gandersheim bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern/innen der Bediensteten gilt § 110 NPersVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf vom Rat der Stadt Bad Gandersheim benannten Mitgliedern, drei kooptierten Mitgliedern und drei Vertretern/innen der Beschäftigten.
- (3) Für sämtliche Mitglieder des Betriebsausschusses sind Stellvertreter/innen zu benennen.
- (4) Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht.

- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend über
- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - b) Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000,-- Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - c) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- - Euro übersteigt,
 - d) die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie über den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,-- Euro übersteigt,
 - e) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt,
 - f) den Vorschlag an den Rat der Stadt Bad Gandersheim, den Jahresabschluss festzustellen und die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - g) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Bad Gandersheim oder der/die Bürgermeister/in zuständig sind.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherigen Entscheidungen des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der/die Bürgermeister/in sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen.
- (2) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein technischer sowie ein kaufmännischer Betriebsleiter bestellt. Diese beiden Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig.
- (3) Die Betriebsleiter tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs selbstständig, soweit nicht die Vertretung oder der Betriebsausschuss zuständig sind.
- (5) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,-- Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Betriebes,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - d) der Personaleinsatz

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs:

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sind der sowohl der kaufmännische Betriebsleiter als auch der technische Betriebsleiter in ihren Aufgabenbereichen einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9

Wirtschaftsplan, Buchführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO), getrennt nach den Bereichen Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Baubetriebshof, ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bad Gandersheim zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 10

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bad Gandersheim verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Sonderkasse werden von der Stadtkasse der Stadt Bad Gandersheim wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Bad Gandersheim“ vom 22.03.2012 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 10.10.2025

Stadt Bad Gandersheim

Der Bürgermeister

(S) (Kielhorn)

Die vorliegende Satzung wurde am 29.10.2025 im Amtsblatt Nr. 56 des Landkreis Northeims veröffentlicht.